

## Preisblatt für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß §37 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Stand: 01.09.2025, Preise gültig ab 01.01.2026

### 1. Preise für Standardleistungen

#### 1.1. Entgelte für Standardleistungen des Messstellenbetriebs mit modernen Messeinrichtungen (mME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

**Preise für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber in der Niederspannung<sup>1) 2)</sup>**

| Standardleistungen gem. § 32 Abs. 1 MsbG | Nettopreis<br>€/Jahr | Bruttopreis<br>€/Jahr |
|------------------------------------------|----------------------|-----------------------|
| mME je Messlokation für Letztverbraucher | 21,01                | 25,00                 |
| mME je Messlokation für Anlagenbetreiber | 21,01                | 25,00                 |

1) gem. § 37 MsbG sind die Preise voraussichtlich drei Jahre gültig

2) Preise gelten auch für jede weitere mME an einem Netzanschluss

### 1.3. Entgelte für Standardleistungen des Messstellenbetriebs mit intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Hinweis: Die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden auf den Letztverbraucher oder Anlagenbetreiber und den Netzbetreiber aufgeteilt.

#### Preise für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber in der Niederspannung<sup>3)</sup>

| Standardleistungen gem. § 34 Abs. 1 MsbG                  | Nettopreis<br>€/Jahr   | Bruttopreis<br>€/Jahr |
|-----------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------|
| <b>Verbrauchsgruppe Jahresstromverbrauch<sup>4)</sup></b> |                        |                       |
| über 100.000 kWh                                          | Veröffentlichung folgt |                       |
| über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh                | 117,65                 | 140,00                |
| über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh                 | 92,44                  | 110,00                |
| über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh                 | 42,02                  | 50,00                 |
| über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh                  | 33,61                  | 40,00                 |
| 0 bis einschließlich 6.000 kWh <sup>5)</sup>              | 25,21                  | 30,00                 |
| Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG                   | 42,02                  | 50,00                 |

|                                              |                        |        |
|----------------------------------------------|------------------------|--------|
| <b>Leistungsgruppe Installierte Leistung</b> |                        |        |
| größer 100 kW                                | Veröffentlichung folgt |        |
| über 25 bis einschließlich 100 kW            | 117,65                 | 140,00 |
| über 15 bis einschließlich 25 kW             | 92,44                  | 110,00 |
| über 7 bis einschließlich 15 kW              | 42,02                  | 50,00  |
| über 1 bis einschließlich 7 kW <sup>5)</sup> | 25,21                  | 30,00  |

|                                                                                                 |       |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt nach §34 Abs. 1 Nr. 5 MsbG | 42,02 | 50,00 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|

### Preise für den Verteilnetzbetreiber in der Niederspannung<sup>3)</sup>

| Standardleistungen gem. § 34 Abs. 1 MsbG                                                           | Nettopreis<br>€/Jahr   | Bruttopreis<br>€/Jahr |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------|
| <b>Verbrauchsgruppe Jahresstromverbrauch<sup>4)</sup></b>                                          |                        |                       |
| über 100.000 kWh                                                                                   | Veröffentlichung folgt |                       |
| über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh                                                         | 67,23                  | 80,00                 |
| über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh                                                          | 67,23                  | 80,00                 |
| über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh                                                          | 67,23                  | 80,00                 |
| über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh                                                           | 67,23                  | 80,00                 |
| 0 bis einschließlich 6.000 kWh <sup>5)</sup>                                                       | 25,21                  | 30,00                 |
| Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG                                                            | 67,23                  | 80,00                 |
| <b>Leistungsgruppe Installierte Leistung</b>                                                       |                        |                       |
| größer 100 kW                                                                                      | Veröffentlichung folgt |                       |
| über 25 bis einschließlich 100 kW                                                                  | 67,23                  | 80,00                 |
| über 15 bis einschließlich 25 kW                                                                   | 67,23                  | 80,00                 |
| über 7 bis einschließlich 15 kW                                                                    | 67,23                  | 80,00                 |
| über 1 bis einschließlich 7 kW <sup>5)</sup>                                                       | 25,21                  | 30,00                 |
| Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am<br>Netzanschlusspunkt nach §34 Abs. 1 Nr. 5 MsbG | 42,02                  | 50,00                 |

3) gem. § 37 MsbG sind die Preise voraussichtlich drei Jahre gültig

4) Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte (§30 Abs. 4 S. 1 MsbG). Solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers.

5) optionaler Einbaufall. Bei Einbau auf Kundenwunsch zzgl. 100 € brutto einmalig sowie ein zus. jährliches Entgelt gem. Tabelle 2.1.2 Nr. 1a

## 2. Entgelte für Zusatzleistungen für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Gültig ab 01.01.2025

Hinweis: Schuldner der Entgelte für Zusatzleistungen ist nach Maßgabe von §34 Abs. 2 und Abs. 3 MsbG jeweils der Besteller von Zusatzleistungen (§3 Abs. 1 S.4 MsbG).  
Die Leistungen werden auf Bestellung und nach Prüfung der technischen Umsetzbarkeit angeboten.

### 2.1. Zusatzleistungen nach §34 Abs. 2 MsbG

#### 2.1.1. Zusatzleistungen mit einmaligem Entgelt

| Zusatzleistungen gem. § 34 Abs. 2 MsbG <sup>6) 7)</sup>                                        | Nettopreise<br>€/einmalig | Bruttopreise<br>€/einmalig |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Nr. 1. Ab 2025: vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem iMSys innerhalb von 4 Monaten | 84,03                     | 100,00                     |

## 2.1.2. Zusatzleistungen mit jährlichem Entgelt

| Zusatzleistungen gem. § 34 Abs. 2 MsbG <sup>6) 7)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Nettopreise<br>€/Jahr                                                                                                    | Bruttopreise<br>€/Jahr |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| <b>Nr. 1.</b> Ab 2025: vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem iMSys innerhalb von 4 Monaten (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Preisobergrenze, welche in entsprechender Anwendung von §30 Abs. 1 bis 3 für den jeweiligen Unterzählpunkt gelten würde. |                        |
| <b>Nr. 1a.</b> zusätzliches jährliches Entgelt bei Bestellung der vorzeitigen Ausstattung einer Messstelle nach § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG in Kombination mit einem optionalen Einbaufall nach § 30 Absatz 3.                                                                                                                                                                                                                               | 25,21                                                                                                                    | 30,00                  |
| <b>Nr. 2.</b> Die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, soweit erforderlich, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, sowie die Konfiguration und Parametrierung von Smart-Meter-Gateway und Steuerungseinrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 MsbG).                                              | Veröffentlichung folgt                                                                                                   | Veröffentlichung folgt |
| <b>Nr. 3.</b> Die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten über das Smart-Meter-Gateway aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 MsbG). | Veröffentlichung folgt                                                                                                   | Veröffentlichung folgt |
| <b>Nr. 4.</b> Die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 MsbG).                                                                                                                                                    | Veröffentlichung folgt                                                                                                   | Veröffentlichung folgt |
| <b>Nr. 5.</b> Ab dem 1. Januar 2028 die für die Teilnahme am Regelleenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 MsbG).                                                                                                                                                                       | Veröffentlichung folgt                                                                                                   | Veröffentlichung folgt |
| <b>Nr. 6.</b> Nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung und die minutliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem jeweiligen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüsse (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 MsbG).                                                                                                  | Veröffentlichung folgt                                                                                                   | Veröffentlichung folgt |
| <b>Nr. 7.</b> Die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 MsbG).                                                                                                                                                                                       | Veröffentlichung folgt                                                                                                   | Veröffentlichung folgt |
| <b>Nr. 8.</b> Nach Maßgabe einer Verordnung nach Absatz 4 in den Fällen der Nummern 5 und 6 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 bis 9 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 MsbG).                                                                                                                 | Veröffentlichung folgt                                                                                                   | Veröffentlichung folgt |
| <b>Nr. 9.</b> Bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 MsbG).                                                                                                                                            | 20,00                                                                                                                    | 23,80                  |
| <b>Nr. 10.</b> Die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 MsbG).                                                                                           | 25,21                                                                                                                    | 30,00                  |

6) Die aufgeführten gesetzlichen Pflicht-Zusatzleistungen können von Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreiber und Anschlussnehmer für sich oder ihre Kunden verlangt werden.

7) gem. § 37 MsbG sind die Preise voraussichtlich drei Jahre gültig

### 3. Zusatzleistungen nach §34 Abs. 3 MsbG

Hinweis: Schuldner der Entgelte für Zusatzleistungen ist nach Maßgabe von §34 Abs. 2 und Abs. 3 MsbG jeweils der Besteller von Zusatzleistungen (§3 Abs. 1 S.4 MsbG).

#### Preise für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber in der Niederspannung

| <b>Zusatzleistungen gem. § 34 Abs. 3 MsbG</b>      | Nettopreis<br>€/Jahr | Bruttopreis<br>€/Jahr |
|----------------------------------------------------|----------------------|-----------------------|
| Stromwandler für Niederspannung                    | 45,00                | 53,55                 |
| Strom- und Spannungswandlersatz für Mittelspannung | 320,04               | 380,45                |

Das Preisblatt wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Die Preise können gemäß § 33 Abs. 3 MsbG höchstens alle vier Jahre erhöht werden. Sobald die AllgäuNetz GmbH & Co. KG neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese in das Preisblatt auf.